Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1859)

Heft: 92

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erscheint Mittwoch und Samstag.
Inserate: 15 Cts. die Zeile.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Halbjährl. in Solothurn Fr. 3 60 C.
Portofrei in der Schweiz Fr. 4.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

№ 92. | Mittwoch den 16. November. | 1859.

Worauf fußt die kirchliche Gewalt?

Christus, der göttliche Stifter der hl. Religion, hat eine sichtbare, geistliche Gesellschaft, eine Kirche auf Erden gegründet.

In dieser Kirche hat er eine eigene geistliche Gewalt eingesetzt.

Diese hat er nicht den Beherrschern der Staaten, auch nicht dem Volke der Gläubigen, sondern seinen gewählten Aposteln mitgetheilt.

Diese Gewalt hat er in der Kirche forddauernd angeordnet und die Apostel haben sie ihren Jüngern durch die Hände-Auflegung überliefert.

Diese Kirchengewalt hat Christus stufenweise geordnet, deßwegen sie Hierarchie genannt wird. — Zur Hierarchie (dem Organismus der geistlichen Gewalt) gehören: der Stuhlfolger Petri, auf den die Kirche gegründet ist, die Nachfolger der Apostel, die Bischöfe, sodann die Priester und die Diakone. „Christus „verordnete einige zu Aposteln, andere zu Propheten, diese „zu Evangelisten, jene zu Hirten und Lehrern, damit sie „durch Entrichtung ihres Amtes die Heiligen ausbilden, „und seine Körper ausbauen." (adeptes.) Diese vom göttlichen Erlöser seiner Kirche anvertraute Gewalt hat die Kenntniß und den Dienst Gottes, und die Heiligung und Seligmachung der Menschen zu ihrem Gegenstand und zu ihrem Zwecke.

Dieser kirchlichen Gewalt hat Christus in den gottesdienstlichen Dingen, und in den Heilsmitteln alle Gläubigen, und so auch ihre weltlichen Regenten zum Gehorsam untergeordnet.

Worin besteht die Kirchengewalt?

Die Kirchengewalt besteht:

A. In der Gewalt des Lehramts (der Glaubens- und der Sittenlehre Christi). „Gehet hin, lehret alle Völker."

B. In der Gewalt des Gottes- und Heiligung-Dienstes bei Verrichtung und Ausspendung der hl. Geheimnisse oder Sacramente. „Taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes." „Nehmet hin den hl. Geist, welchen ihr die Sünden vergeben werdet, denen sollen sie vergeben sein, und welchen ihr sie behaltet, denen sollen sie behalten sein." „Das (hl. Abendmahl) thut zu meinem Gedächtniß."

C. In der Gewalt der Kirchenzucht. „Lehret sie Alles halten, was ich euch befohlen habe." „Sehet ich bin allzeit bei euch bis an's Ende der Welt." Hieher gehört die geistliche Gerichtsbarkeit.

A. In Kraft der Gewalt des Lehramts haben die Nachfolger der Apostel, die Bischöfe, die Macht und Verbindlichkeit, die Glaubens- und Sittenlehre Christi, die als Hinterlage nur der Kirche anvertraut ist, zu predigen.

Sie haben also die Gewalt, die Priester zum Predigen zu bestimmen.

Sie haben auch die Macht, die dunkeln Glaubens- und Sittenlehren zu bestimmen und zu erklären, und die zweifelhaften und streitigen zu entscheiden.

Die Kirche, der Papst und die Bischöfe — haben also auch die Gewalt, den Gläubigen Gesetze in der Glaubens- und Sittenlehre vorzuschreiben. Die hl. Lehre wird dadurch aufrecht erhalten, der Irrthum verhindert und die Einigkeit der christlichen Heerde bewahret.

Sie haben auch die Macht, Irrlehrer, Ungehorsame und Wiederspenstige durch Entziehung der geistlichen Güter, durch Ausschluß von den hl. Sacramenten, öffentlichen Gebeten u. s. w. zu bestrafen.

„Der die Kirche nicht hört, soll wie ein Heide, wie ein öffentlicher Sünder gehalten werden." Die Mittel sind geistlich; die Strafgewalt geistlich. Paulus strafte so die Gotteslästerer Stymeneus und Alexander; schon der Völkerapostel redet von einer geistlichen Strafruthe.

B. In Kraft der Gewalt des Gottes- und Heiligung-Dienstes hat die Kirche die Gewalt zu taufen, zu lösen und zu binden, das hl. Abendmahl nach der Ein-

setzung Christi zu halten und auszutheilen, Kirchendiener zu weihen, ihnen die geistliche Gerichtsbarkeit zu übergeben, die heil. Sacramente zu verwalten und liturgische Ordnung vorzuschreiben. Sie hat also auch in dieser Hinsicht eine gesetzgebende und gegen die Uebertreter eine strafende Gewalt.

Schon der heil. Paulus gibt im ersten Briefe an die Corinther verschiedene, den Gottesdienst betreffende Anordnungen und erläßt eine Vorschrift, wie diese sich bei dem Abendmahlsgenuß betragen sollen.

C. In Kraft der Gewalt der Kirchenzucht hat die Kirche neben der Gesetzgebung in Glaubens-, Sitten- und liturgischen Sachen und der dafür erforderlichen Gerichtsbarkeit auch das Recht zur fortdauernden Erhaltung und zur Erreichung des Kirchenzweckes Disciplinargesetze zu erlassen, und deren Beobachtung durch angemessene Mittel zu verwirklichen.

Schon die Apostel, als sie die Kirchen stifteten, haben Disciplinargesetze erlassen. So befahl der hl. Paulus den Gläubigen, als er die Kirchen durch Syrien und Cilicien besuchte, den Geboten der Aposteln und Priester Gehorsam zu leisten. Er selbst machte verschiedene Gebote: er beklagte sich über mehrere Mißbräuche der Corinther, ordnete Mittel zu deren Abstellung und behielt sich vor, das Uebrige bei seiner Ankunft zu veranstalten. Mehrere dieser Disciplinar-Verordnungen der Apostel sind durch die Erblehre erhalten worden, und was nicht in ihren Briefen, nicht in den Kirchenvätern gefunden und doch von der ganzen Kirche zu allen Zeiten und an allen Orten — fortan beobachtet worden ist und beobachtet wird, das ist nach dem Ausspruch der Väter eine apostolische Uebergabe und ein Beweis der kirchlichen Gerichtsbarkeit von Anbeginn.

Auch die Apostel übten die Disciplinar-Strafgewalt aus, die zur Bindegewalt gehört, welche ihnen Christus verliehen hatte. Paulus redet öfters von der Bestrafung der Ungehorsamen; er übergab die Lästerer Stymeneus und Alexander und den blutschänderischen Corinther dem Satan zur Züchtigung und fügt ausdrücklich bei, daß er „Solches im Namen und auf Vollmacht unseres Herrn Jesu, des Gesalbten thue." Auch wurde diese Strafgewalt von Anfang an, laut Zeugnissen Tertullians, Cyprians, Augustin's und Chrysostomus, bis jetzt stets in der Kirche ausgeübt.

Die gesetzgebende und richterliche Gewalt der Kirche erstreckt sich somit kraft ihres Ursprunges und Zweckes nicht auf bürgerliche Gegenstände, sondern auf die Glaubens- und Sittenlehre, auf die Liturgie, die Verwaltung und Ausspendung der hl. Sacramente, und auf die Kirchenzucht und zwar sowohl für Cleriker als Laien. Die Kirche hat in Ausübung dieser Gewalt, soweit sie sich auf Dogmen ꝛc. bezieht, die unveränderlichen Aussprüche Christi handzuhaben, hingegen bezüglich der Kirchenzucht, welche nicht wesentlich mit der Religion, der Glaubens- und Sittenlehre, mit der Liturgie und den Sacramenten verbunden ist, kann eine Abänderung der Verordnungen nach Umständen der Zeit, des Orts, der Personen, Platz finden, weßwegen diese letzteren abänderliche und zufällige genannt werden. (Forts. folgt.)

⊢ * **St. Gallen.** Die 14 Stationen, welche die unglückliche Herzogin von Parma der Kirche zu Jona geschenkt, sind in wahrhaft meisterhaften Oelgemälden ausgeführt mit prachtvollen und sehr kostbaren Goldrahmen eingefaßt. Zeichnung, Colorit und Ausführung sind von hohem künstlerischen Werthe und lassen nichts zu wünschen übrig. „Die hohe Fürstin hat sich (bemerkt das „Tagblatt") seit ihrem Aufenthalte auf dem Meienberg die größte Hochachtung erworben und durch ihr ganzes Benehmen gezeigt, daß sie nicht nur den Adel der königlichen Abstammung, sondern auch den wahren Adel der Seele besitze. Sie schämt sich nicht im geringsten, sich als eine getreue Tochter der hl. katholischen Kirche zu zeigen, und durch ihre so auferbauliche Theilnahme an der Predigt, dem öffentlichen Gottesdienste und kirchlichen Feierlichkeiten hat sie den modernen Fortschrittshelden das schönste Beispiel gegeben, daß die hl. Kirchengebete für alle verbindlich seien." Die „St. Galler-Zeitung" dagegen will „Leute", die das Geschenk der Herzogin von Parma an die Kirche von Jona verdanken, hinauspeitschen aus dem Tempel der Republik. Ist das die Toleranz der Freisinnigen? Die „Kirchenzeitung" wenigstens will selbst auf die Gefahr des „Hinauspeitschens" hin nichts destoweniger dem besagten Geschenk nochmals ihre Anerkennung zollen.

⊢ * **Uri.** Die unermüdliche Thätigkeit des Hochw. Hrn. Pfarrhelfers Bißig von Flüelen verdient öffentliche Anerkennung, indem derselbe mit bewunderungswürdiger Hinopferung während der letzten Ruhrkrankheit, an welcher in der Gemeinde Flüelen mehr als 100 Personen erkrankten und 31 (19 Kinder und 12 Erwachsene) eine Beute des Todes wurden, als einziger Gemeindspriester allen Leidenden und Sterbenden mit seiner geistlichen Hülfe entgegen kam. Auch wollte das Volk denselben, an die Stelle des gleichfalls an der Ruhr verstorbenen Ortspfarrers, einstimmig zum Seelsorger erwählen, allein derselbe lehnte diesen ehrenvollen Antrag ganz entschieden ab. Der nach beharrlichem Ablehnen des Hrn. Helfers neugewählte Pfarrer, Hochw. Hr. Joseph Werner Kähliu, Caplan von Mörlischachen, Gemeinde Küßnacht, hielt am 9. d. M. seinen feierlichen Einzug, wobei der Hochw. Hr. Pfarrhelfer eine aus-

gezeichnete Anrede hielt über die Frage: „Wozu der Pfarrer in seiner Gemeinde aufgestellt sei?

⊢ * **Schwyz.** Dienstag den 8. ds. wurde in dem Collegium Maria-Hilf der neu erstellte Flügel bezogen. Derselbe ist zwar in den untern Stockwerken nicht vollendet; vollkommen hergestellt sind die Räumlichkeiten für das Knabenseminar, den philosophischen Kurs und einige Wohnzimmer für Professoren. Es ist ein äußerst liebliches Local. Morgens zur gewöhnlichen Zeit der Studentenmesse wurde ein Hochamt gehalten für alle jene, welche durch Beiträge oder Actien zu dem neuen Gebäude beigetragen haben. Mittags 1 Uhr zogen die Schüler gemeinschaftlich aus dem alten Gebäude in den neuen Flügel herüber, voran die Zöglinge des Knabenseminars, hierauf die übrigen Pensionisten, sodann die externen Schüler. Das Gebäude wurde nach katholischem Ritus durch den Ortspfarrer eingesegnet in Anwesenheit vieler Magistraten und angesehener Herren von Schwyz. Im neuen Museum fand eine Ansprache durch das Rectorat statt, vor und nach welcher die Studirenden ein Lied sangen. Das Pensionat zählt über 100 Zöglinge, wovon 30 auf das Knabenseminar kommen. Professoren sind 18, wovon 9 geistliche und 9 weltliche. *)

⊢ * Einsiedeln. Nach erfolgter Unterzeichnung des Friedensvertrages zu Zürich haben die Gesandten Oesterreichs und Frankreichs eine Wallfahrt nach Maria-Einsiedeln gemacht und sind daselbst von Abt und Convent des tausendjährigen Stifts in würdiger Weise empfangen worden. Die hohen Diplomaten hatten im Kloster selbst ihr Quartier und reisten über Schwyz nach dem Vierwaldstättersee, wo am gleichen Tage die Eidgenossen der Urkantone, geistlichen und weltlichen Standes auf dem Rütli den 100jährigen Geburtstag des Tell's-Dichters feierten.

⊢ * **Wallis.** Vor einiger Zeit verlangte ein bundesräthliches Schreiben von unserer Regierung Aufschluß über die Stellung der Gemeinde St. Gingolph, welche bekanntlich zur anstoßenden savoyischen Pfarrei St. Gingolph gehört und keinen eigenen Priester noch eigene Kirche hat. Der Staatsrath schrieb sogleich an die betreffende Gemeindebehörde, um dem Bundesrath die Verhältnisse genau auseinander setzen zu können, und zugleich sich in den Stand zu setzen, die Trennung auf gehörigem Wege einzuleiten.

Einige radicale Blätter aber tadeln nun dieses Verfahren unserer Regierung, und behaupten, die Trennung von allen nicht-schweizerischen bischöflichen Jurisdictionen sei durch den Bundesbeschluß eine vollendete Thatsache, und Wallis habe sich ohne Weiters demselben zu fügen. Die Gemeinde von St. Gingolph wäre somit seit dem letzten Sommer ohne Kirche und ohne Pfarrer!

Wir sind (sagt das Walliser Wochenblatt) zwar nicht dagegen, daß diese Gemeinde der Diöcese von Sitten einverleibt werde, protestieren aber gegen das Recht, welches sich eine in ihrer Mehrheit protestantische Versammlung in rein kirchlicher Angelegenheit anmaßt. Es könnte ihr so ebenfalls eines guten Morgens einfallen, unser Kirchenoberhaupt, den Papst, als einen fremden Fürsten zu betrachten, und somit die Trennung von demselben auszusprechen.

⊢ * **Bern.** Der Bau der katholischen Kirche in Bern rückt lebhaft vorwärts. Ein prächtiges Werk, aus massivem Quader gebaut, dessen stolze Zinnen sich einst in den blauen Fluthen der Aare spiegeln werden. An der Stelle, wo sich nun der neue Tempel erhebt, war vor alten Zeiten das Johanniter Haus.

Rom. Das „Giornale di Roma" constatirt, daß der Bischof von Rimini zwar nicht verhaftet wurde, wohl aber sei er in seiner persönlichen Freiheit bedroht gewesen. Auch habe in seinem Palaste eine polizeiliche Durchsuchung stattgefunden. (Der „Monitore di Bologna" vom 5. November sucht die Nachrichten in Betreff der brutalen Behandlung des Bischofs von Rimini zu entkräften und stützt sich zu diesem Behufe auf das in den Augen des revolutionären Blattes so merkwürdige Factum, „daß der Bischof sogar ungehindert eine Inspectionsreise durch seine Diöcese machen könne!") Dagegen schreibt selbst die „Köl. Ztg." erst unterm 1. November aus Rom: Der Bischof von Rimini hatte noch vor einigen Tagen Hausarrest, und Monsignor Buffetti, Bischof von Bertinoro und Sarsina, wurde im eigenen Hause gemißhandelt.

⊢ Die Palastwache (guardia Palatina), welche für den Dienst im Vatican bestimmt ist, wird auf 800 Mann gebracht werden; Kaufleute, Künstler, Grundbesitzer und Beamte werden dieselbe bilden, und sie wird den Namen „Ehren-Palastwache (guardia Palatina di onore) führen. Ihr Commandant, Marchese Guglielmi, hat in einem Tagsbefehl die Attributionen, Privilegien und Ehren dieser Wache auseinandergesetzt.

⊢ Auf Befehl Garibaldi's ist der Erzpriester von Salisderio verhaftet und in Ketten gelegt worden. Dasselbe Schicksal theilten zwölf andere Priester aus der Diöcese

*) Diesem Bericht fügt die „Schwyzer-Zeitung" die Bemerkung bei: „Die starke Frequenz des Pensionates und die tüchtigen Lehrkräfte widersprechen ganz der Auflösung der Anstalt, welche die „Mystification einiger radicaler Blätter und der hiedurch ebenfalls irre „geleiteten katholischen Kirchenzeitung während der letzten „Ferien durch ihre Berichte gewärtigen ließen." Wir ersuchen die „Schwyzer-Zeitung", die Artikel der „Kirchen-Ztg." zu bezeichnen, welche zu einer solchen Ansicht Veranlassung geben könnten. Unseres Wissens hat die „Kirchenzeitung" gerade während der letzten Ferien sich sehr für das Collegium in Schwyz interessirt und sie darf daher eine Berichtigung erwarten. (Die Red.)

Rimini, worunter der Erzpriester Semproni von Ciola, und weiter zwölf Priester aus Mondaino. Fünf der verhafteten wurden nach Bologna abgeführt. Die Furcht, diese Verfolgung werde einen allgemeinen Character annehmen, veranlaßte ganze Schaaren von Geistlichen aus der Romagna auszuwandern. Viele Pfarreien, zumal im Bisthume Rimini, waren gänzlich verwaist und es fand sich dort auch nicht mehr ein einziger Priester zur Besorgung des Gottesdienstes und Spendung der heiligen Sacramente. In den Provinzen Urbino und Ferrara flüchteten allein schon vierundzwanzig Geistliche. Auch viele Laien ergriffen die Flucht. So retteten sich zu Rimini 20 Personen, weil sie gegen die Verletzung der Immunität des bischöflichen Hauses energisch protestirt hatten.

— Was die vom Papst dem Kaiser Napoleon zugestandenen Concessionen betrifft, so glaubt man versichern zu können, daß sie sich keineswegs auf die politische Umgestaltung des Kirchenstaats, sondern nur auf die Reorganisation der Gerichtshöfe, auf die Gemeindevertretung und das Beamtenpersonal beziehen.

Venedig. Am 4. November fand die Schlußsitzung der Provinzialsynode statt. Was die Beschlüsse der Synode betrifft, so können wir versichern, daß die Caritas, welche der Hochw. Patriarch empfahl, deren Gesetze durchdringt; daß nachdem ohne menschliche Rücksichten die Sache des Herrn, welche die Sache der Wahrheit und der Menschlichkeit ist, behandelt war, die Väter sich verständigten, besonders den Priestern zur Erfüllung ihrer Pflichten und zum Wohle der Gesellschaft jene Regeln vorzuschreiben, welche für unsere Tage am angemessensten sind, so daß sie weder schweigen, wo die Pflicht ihnen zu sprechen gebietet, noch Lasten auflegen, die von dem Evangelium nicht vorgeschrieben, und mit der menschlichen Natur unverträglich sind.

Oesterreich. Wien. Zwischen der „Wiener Kirchenzeitung" und der „Ostd. Post" besteht seit Wochen eine heftige literarische Fehde gegen und für die Emancipation der Juden. Sebastian Brunner führt an den Strängen der Logik und des Humors ganze Batterien mit Vollkugeln aus allen möglichen jüdischen Schriftstellern alter und neuerer Zeit in's Feld, um seine Thesis, das Wesen des Judenthums sei Christenhaß, siegreich zu vertheidigen. Wir glauben übrigens nicht, daß auf diesem Wege man zu Resultaten kommen werde. Die Juden mögen emancipirt werden oder nicht, so wird keines von beiden aus wissenschaftlichen Gründen geschehen; im ersten Falle werden es klingende und zwingende sein. Die Emancipation der Juden ist in erster Stelle auch gar keine religiöse Frage in der Gegenwart mehr; denn den Juden die Ausübung ihrer Religion heutzutage verkümmern will Niemand. Die Frage ist wesentlich eine social-politische. Ein fatales Element mehr kommt im Falle der Emancipation zu seiner Vollberechtigung, und die Wirkungen auf die nichtjüdische Societät werden nicht ausbleiben.

— Tyrol. In Innsbruck empfahl ein Prediger in einer Predigt das Gebet als Schutzmittel im Kampfe zwischen der Wahrheit und der Lüge. Die vom Satan stammende Lüge beherrsche heut' zu Tage fast die ganze Welt. Der römische Stuhl sei bedroht, der Papst ringsum von Feinden umgeben, der Widersacher sitze mitten im Heiligthume der Kirche und die Lüge und Ketzerei triumphirten. Auch für Tyrol (fuhr der Kanzelredner fort) drohe eine große Gefahr. Auch in diesem Lande solle der Ketzerei Eingang verschafft werden (durch Erleichterung der Niederlassung und der Gütererwerbung der Protestanten); den größten Stolz Tyrols, die Glaubensreinheit, welche das Volk dreihundert Jahre gegen alle Stürme und Angriffe bewahrt und erhalten habe, wolle man nun demselben rauben. „Katholisches Volk von Tyrol (heißt es weiter) sei auf der Hut, wenn man Dir auch materiellen Wohlstand verspricht u. dgl. Dieß sind lockende Sirenentöne! Wenn Du Deine Thore nur ein wenig der Ketzerei öffnest, dringt sie mit listiger Macht und Gewalt herein, und dann wäre es um Deine Glaubensreinheit, um Deine Wohlfahrt geschehen" u. s. w.

Personal-Chronik. Ernennung. [Zug.] Auf die Caplanei in Oberägeri wurde erwählt Hochw. Hr. J. Schwegler aus dem Kant. Luzern.

Zur Nachricht. Die gediegene Abhandlung „Gedanken über Errichtung von Lesebibliotheken für das katholische Volk" ist uns dieser Tage richtig zugekommen. Wir werden für die beförderliche Veröffentlichung derselben sorgen, sobald der Raum dies gestattet; unterdessen unsern verbindlichen Dank. — Eine Correspondenz aus St. Gallen erscheint in nächster Nummer.

So eben erschien:

Encyklopädie
der
Pädagogik
vom
gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft
und
nach den Erfahrungen der gefeiertsten Pädagogen aller Zeiten
bearbeitet
von einem Vereine practischer Lehrer und Erzieher.
1. Lieferung gr. 8. à 70 Cent.

Sei dieses Werk, welches nach den Grundsätzen und Erfahrungen der berühmtesten Pädagogen aller Zeiten und Völker bearbeitet ist, einzig in der Literatur dasteht und berufen ist, dem literarischen Nothstande so vieler Tausende von Pädagogen abzuhelfen, allen Lehrern und Erziehern empfohlen.

Es erscheint in 20 bis 25 Lieferungen à 70 Cent.

Leipzig, 1859.

Ernst Schäfer.

Zu haben in der
Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn.

Druck von B. Schwendimann in Solothurn.